

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

1. Oktober 1998

**Gemeinsame Verlautbarung zum Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei
Arbeitsunterbrechungen (§ 7 Abs. 3 SGB IV)**

Durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz - RRG 1999) vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998) wird dem § 7 SGB IV mit Wirkung vom 1.1.1999 ein Absatz 3 angefügt, wonach die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt generell für einen Monat als fortbestehend gilt, sofern das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert und keine Entgeltersatzleistung bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Damit wird einheitlich für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bei Arbeitsunterbrechungen ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt das Fortbestehen der Versiche-

rungs- und Beitragspflicht für längstens einen Monat vorgesehen. Im Ergebnis werden damit die bislang bereits für den Bereich der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bestehenden Regelungen über das Fortbestehen der Mitgliedschaft bzw. des Versicherungspflichtverhältnisses auf die Rentenversicherung erstreckt.

Die derzeit geltenden Vorschriften der Krankenversicherung und damit auch der Pflegeversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung werden mit Wirkung vom 1.1.1999 modifiziert. Sie enthalten darüber hinaus nach wie vor Sonderregelungen über das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie über das Fortbestehen des Versicherungspflichtverhältnisses in der Arbeitslosenversicherung. Für die Versicherung bei den landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekassen gelten abweichende Regelungen.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben über die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des § 7 Abs. 3 SGB IV beraten. Die dabei erzielten Ergebnisse sind in dieser Verlautbarung zusammengefaßt. Der Verlautbarung sind die relevanten gesetzlichen Vorschriften in der vom 1.1.1999 an geltenden Fassung vorangestellt.

1. Gesetzliche Vorschriften

§ 24 SGB III

Versicherungspflichtverhältnis

(1) und (2) ...

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis für Beschäftigte besteht während eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld fort.

(4) ...

§ 7 SGB IV

Beschäftigung

(1) bis (2) ...

(3) Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Satz 1 gilt nicht, wenn Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

§ 192 SGB V

Fortbestehen der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange

1. sie sich in einem rechtmäßigen Arbeitskampf befinden,
2. Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird,

3. von einem Rehabilitationsträger während einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird oder
4. Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch bezogen wird.

(2) Während der Schwangerschaft bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger auch erhalten, wenn das Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst oder das Mitglied unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt worden ist, es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft nach anderen Vorschriften.

§ 1 SGB VI

Beschäftigte

Versicherungspflichtig sind

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezuges von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,
2. bis 4. ...
- ...

§ 49 SGB XI

Mitgliedschaft

(1) ...

(2) Für das Fortbestehen der Mitgliedschaft gelten die §§ 189, 192 des Fünften Buches sowie § 25 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.

(3) ...

2. Versicherung

2.1. Allgemeines

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort-dauert (z. B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsbummelei, Streik, Aussperrung), jedoch nicht länger als einen Monat. Diese Vorschrift gilt einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung und bedeutet, daß die Versicherungspflicht für die Dauer der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 erster Halbsatz SGB VI und in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 SGB III fortbesteht. Dabei wird nicht vorausgesetzt, daß die Dauer der Arbeitsunterbrechung von vornherein befristet ist. Die Versicherungspflicht bleibt mithin auch dann für einen Monat erhalten, wenn die Dauer der Arbeitsunterbrechung nicht absehbar oder die Unterbrechung von vornherein auf einen Zeitraum von mehr als einem Monat befristet ist.

Darüber hinaus findet § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV in bezug auf die Renten- und Arbeitslosenversicherung für krankenversicherungsfreie oder von der Krankenversicherungspflicht befreite Arbeitnehmer Anwendung, die arbeitsunfähig sind und deren Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts erschöpft ist, und zwar auch dann, wenn sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind. Auch bei ihnen gilt die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nach Ablauf der Entgeltfortzahlung noch für längstens einen Monat als fortbestehend, vorausgesetzt, daß das Beschäftigungsverhältnis weiterhin besteht. Sofern ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer von dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Krankentagegeld bezieht, besteht nur für den Bereich der Arbeitslosenversicherung in dieser Zeit neben der Versicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III in Verb. mit § 7 Abs. 3 SGB IV eine Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB III.

2.2. Berechnung der Monatsfrist

Nach § 26 Abs. 1 SGB X gelten für die Berechnung der Monatsfrist § 187 Abs. 2 Satz 1 und § 188 Abs. 2 und 3 BGB. Danach beginnt die Monatsfrist mit dem ersten Tag der Arbeitsunterbrechung. Sie endet mit dem Ablauf desjenigen Tags des nächsten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht. Fehlt dem nächsten Monat der für den Ablauf der Frist maßgebende Tag, dann endet die Frist mit Ablauf des letzten Tags dieses Monats.

Beispiel	letzter Tag des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses	Beginn der Monatsfrist	Ende der Monatsfrist
1	15.1.	16.1.	15.2.
2	31.1.	1.2.	28.2. oder 29.2.
3	28.2.	29.2. (Schaltjahr)	28.3.
4	29.2. (Schaltjahr)	1. 3.	31.3.
5	31.3.	1.4.	30.4.
6	30.4.	1.5.	31.5.

2.3. Kumulierung unterschiedlicher Unterbrechungstatbestände

Sofern mehrere Unterbrechungstatbestände unterschiedlicher Art aufeinander treffen (z. B. unbezahlter Urlaub im Anschluß an einen Streik), sind die Zeiten der einzelnen Arbeitsunterbrechungen zusammenzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn Arbeitsunterbrechungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV (z. B. unbezahlter Urlaub) sich unmittelbar an Arbeitsunterbrechungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV (z. B. Krankengeldbezug) anschließen. In diesen Fällen gilt zudem die Monatsfrist des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV durch den Bezug der Entgeltersatzleistung oder durch den Erziehungsurlaub insoweit als "verbraucht"; Entsprechendes gilt für Zeiten des Wehrdienstes oder Zivildienstes (vgl. insbesondere Beispiele 14, 15, 18 und 31).

2.4. Bezug von Entgeltersatzleistungen oder Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV gilt die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nicht als fortbestehend, wenn Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen besteht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungspflicht bzw. verlängert sich in der Arbeitslosenversicherung die Rahmenfrist des § 124 SGB III; in der Kranken- und Pflegeversicherung bleibt die Mitgliedschaft in dieser Zeit erhalten (vgl. Ausführungen unter 2.7.2).

2.5. Wehrdienst oder Zivildienst

Die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt ferner nicht nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV als fortbestehend, wenn die Beschäftigung durch Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen wird. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV; das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung beruht aber offensichtlich auf einem redaktionellen Versehen des Gesetzgebers. Die Auslegung wird auch gestützt durch § 193 SGB V.

2.6. Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld

Der Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld wird weder in Satz 1 noch in Satz 2 des § 7 Abs. 3 SGB IV erwähnt. Dies ist auch entbehrlich, denn für den Fall des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld ist das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung durch § 192 Abs. 1 Nr. 4 SGB V und in der Pflegeversicherung durch § 49 Abs. 2 SGB XI in Verb. mit § 192 Abs. 1 Nr. 4 SGB V vorgesehen. In der Rentenversicherung besteht die Versicherungspflicht während des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld nach § 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz SGB VI fort. In der Arbeitslosenversicherung bleibt das Versicherungspflichtverhältnis während eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder während eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld nach § 24 Abs. 3 SGB III unberührt.

2.7. Besonderheiten in der Kranken- und Pflegeversicherung

2.7.1. Rechtmäßiger Arbeitskampf

Während die Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung bei Arbeitskampfmaßnahmen - ungeachtet der Tatsache, ob die Maßnahmen rechtmäßig oder rechtswidrig sind - längstens für einen Monat fortbesteht, bleibt die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung nach § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und in der Pflegeversicherung nach § 49 Abs. 2 SGB XI in Verb. mit § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V im Falle eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bis zu dessen Beendigung erhalten.

2.7.2. Bezug von Entgeltersatzleistungen oder Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub

Außerdem bleibt die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und in der Pflegeversicherung nach § 49 Abs. 2 SGB XI in Verb. mit § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erhalten, solange Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Entsprechendes gilt nach § 192 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, solange von einem Rehabilitationsträger während einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird.

2.7.3. Schwangere

Ferner bleibt nach § 192 Abs. 2 SGB V in der Krankenversicherung die Mitgliedschaft von Schwangeren, deren Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder die unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt worden sind, erhalten. Entsprechendes gilt über § 49 Abs. 2 SGB XI für den Bereich der Pflegeversicherung.

3. Beiträge

3.1. Allgemeines

Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV hat mittelbar Auswirkungen auf die Beitragsberechnung und gegebenenfalls auf die Höhe der zu zahlenden Beiträge, denn die Zeiten der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt sind keine beitragsfreien, sondern dem Grunde nach beitragspflichtige Zeiten. Dies bedeutet, daß für Zeiträume von Arbeitsunterbrechungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV Sozialversicherungstage (SV-Tage) anzusetzen sind. Mithin sind diese Zeiträume auch bei der Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen nach § 23 a Abs. 3 Satz 2 SGB IV zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen die Versicherungspflicht wegen einer Arbeitsunterbrechung ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt im Laufe eines Monats geendet hat, kann ein nach Wiederbeginn der Versicherungspflicht in diesem Monat erzielttes laufendes Arbeitsentgelt nicht auf Zeiten davor verlagert werden.

3.2. Besonderheiten in der Kranken- und Pflegeversicherung bei Arbeitskampfmaßnahmen

Für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung sind zwar die im Falle eines rechtmäßigen Arbeitskampfes über einen Monat hinausgehenden Tage als SV-Tage anzusehen. Im Interesse einer einheitlichen Berechnung der Beiträge aus Arbeitsentgelt für alle vier Versicherungszweige wird allerdings empfohlen, die über einen Monat hinausgehenden Tage nicht als SV-Tage zu berücksichtigen.

3.3. Beitragsfreiheit

Nach § 224 Abs. 1 Satz 1 SGB V bzw. § 56 Abs. 3 Satz 1 SGB XI besteht für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld sowie für die Dauer des Bezugs von Erziehungsgeld in der Kranken- und Pflegeversicherung Beitragsfreiheit. Dies bedeutet, daß bei der Beitragsberechnung aus dem Arbeitsentgelt für diese Zeiten keine SV-Tage anzusetzen sind.

Zeiten des Erziehungsurlaubs ohne Bezug von Erziehungsgeld lösen von Rechts wegen keine Beitragsfreiheit nach § 224 Abs. 1 Satz 1 SGB V bzw. § 56 Abs. 3 Satz 1 SGB XI aus. Gleichwohl sollten Zeiten des Erziehungsurlaubs ohne Bezug von Erziehungsgeld nicht als SV-Tage gewertet werden (vgl. Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 12./13.5.1992, Punkt 4 der Niederschrift).

Für Zeiten des Bezugs von Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld sieht § 224 Abs. 1 Satz 1 SGB V bzw. § 56 Abs. 3 Satz 1 SGB XI keine ausdrückliche Beitragsfreiheit in der Kranken- und Pflegeversicherung vor. Während des Bezugs von Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld wegen medizinischer Maßnahmen zur Rehabilitation dürfte aber im allgemeinen ein - nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V ruhender - Anspruch auf Krankengeld bestehen, so daß gleichwohl der Tatbestand des § 224 Abs. 1 Satz 1 SGB V bzw. des § 56 Abs. 3 Satz 1 SGB XI erfüllt ist und Beitragsfreiheit eintritt.

Für die Bereiche der Renten- und Arbeitslosenversicherung fehlt eine dem § 224 Abs. 1 Satz 1 SGB V bzw. § 56 Abs. 3 Satz 1 SGB XI entsprechende Vorschrift; der gemeinsame Einzug der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gebietet es allerdings, die Regelung des § 224 Abs. 1 Satz 1 SGB V bzw. des § 56 Abs. 3 Satz 1 SGB XI für alle vier Versicherungszweige gleichermaßen auf die Beitragsberechnung aus Arbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis anzuwenden.

4. Meldungen

In den Fällen der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV (z. B. unbezahlter Urlaub) fallen keine Meldungen an, wenn die Arbeitsunterbrechung einen Monat nicht überschreitet. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen endet die entgeltliche Beschäftigung nach einem Monat, so daß innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende eine Abmeldung nach § 8 Abs. 1 DEÜV zu erstatten ist; in dieser Meldung ist das im gesamten Meldezeitraum erzielte Arbeitsentgelt zu bescheinigen.

In den Fällen der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV (z. B. Krankengeldbezug) fallen keine Meldungen an, wenn die Arbeitsunterbrechung weniger als einen Kalendermonat dauert. Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV mindestens einen Kalendermonat unterbrochen, ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 DEÜV für den Zeitraum bis zum Wegfall des Arbeitsentgeltanspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten. Endet die Beschäftigung während einer solchen Unterbrechung, ist außerdem innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 DEÜV eine Abmeldung vorzunehmen.

Sofern in den Fällen der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV (z. B. Krankengeldbezug) die Beschäftigung in dem auf den Wegfall des Arbeitsentgeltanspruchs folgenden Kalendermonat endet, ist für den Zeitraum bis zum Wegfall innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Beschäftigung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 DEÜV eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten. Gleichzeitig ist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 DEÜV das Ende der Beschäftigung zu melden.

5. Beispiele

Die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen von Arbeitsunterbrechungen werden in der beigefügten Anlage durch Beispiele erläutert. Hierbei werden nur die Meldungen aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Arbeitsunterbrechung anfallen.

Anlage

Krankenversicherungspflichtige, freiwillig oder privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Ifd. Nummer	Sachverhalt	Art der Meldung	Beschäftigungszeit		Grund der Abgabe	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	SV-Tage	
			von	bis			von	bis
1	Unbezahlter Urlaub/Arbeitsbummelei/ Arbeitskampf vom 12.4.1999 bis zum 8.5.1999	-	-	-	-	-	1. 1.1999	31.12.1999
2	Unbezahlter Urlaub/Arbeitsbummelei/ Arbeitskampf vom 12.4.1999 bis auf weiteres Beschäftigungsende am 5.5.1999	Abmeldung	01011999	05051999	30	XXXXXX	1. 1.1999	5. 5.1999
3	Unbezahlter Urlaub/Arbeitsbummelei/ Arbeitskampf vom 12.4.1999 bis zum 8.6.1999	Abmeldung Anmeldung	01011999 09061999	11051999	34 ^{*)} 13	XXXXXX	1. 1.1999 9. 6.1999	11. 5.1999 31.12.1999
4	Unbezahlter Urlaub/Arbeitsbummelei/ Arbeitskampf vom 1.2.1999 bis zum 28.2.1999	-	-	-	-	-	1. 1.1999	31.12.1999
5	Unbezahlter Urlaub/Arbeitsbummelei/ Arbeitskampf vom 29.1.1999 bis zum 28.2.1999	-	-	-	-	-	1. 1.1999	31.12.1999
6	Unbezahlter Urlaub/Arbeitsbummelei/ Arbeitskampf vom 31.1.1999 bis zum 1.3.1999	Abmeldung Anmeldung	01011999 02031999	28021999	34*) 13	XXXXXX	1. 1.1999 2. 3.1999	28. 2.1999 31.12.1999
7	Rechtmäßiger Arbeitskampf vom 12.4.1999 bis zum 29.5.1999 Beschäftigungsende am 15.5.1999	Abmeldung Abmeldung	01011999 12051999	11051999 15051999	35 30	XXXXXX 0000000	1.1.1999	11. 5.1999
8	Unbezahlter Urlaub vom 12.4.1999 bis zum 25.4.1999 Rechtmäßiger Arbeitskampf vom 26.4.1999 bis zum 20.5.1999	Abmeldung Anmeldung	01011999 21051999	11051999	35 13	XXXXXX	1.1.1999 21.5.1999	11. 5.1999 31.12.1999

^{*)} Bei rechtmäßigem Arbeitskampf Grund der Abgabe „35“

Krankenversicherungspflichtige oder freiwillig (mit Anspruch auf Krankengeld) krankenversicherte Arbeitnehmer

Ifd. Nummer	Sachverhalt			Art der Meldung	Beschäftigungszeit		Grund der Abgabe	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	SV-Tage	
					von	bis			von	bis
9	Krankengeldbezug vom	12. 4.1999 bis zum	8. 5.1999	-	-	-	-	-	1.1.1999	11. 4.1999
									9.5.1999	31.12.1999
10	Krankengeldbezug vom	12. 4.1999 bis zum	8. 5.1999	Unterbrechungs- meldung Abmeldung	01011999	11041999	51	XXXXXX	1.1.1999	11. 4.1999
	Beschäftigungsende am	8. 5.1999	8. 5.1999		12041999	08051999	30	000000		
11	Krankengeldbezug vom	1. 2.1999 bis zum	28. 2.1999	Unterbrechungs- meldung	01011999	31011999	51	XXXXXX	1.1.1999	31. 1.1999
									1.3.1999	31.12.1999
12	Krankengeldbezug vom	29. 1.1999 bis zum	1. 3.1999	Unterbrechungs- meldung Abmeldung	01011999	28011999	51	XXXXXX	1.1.1999	28. 1.1999
	Beschäftigungsende am	1. 3.1999	1. 3.1999		29011999	01031999	30	000000		
13	Krankengeldbezug vom	12. 4.1999 bis zum	8. 6.1999	Unterbrechungs- meldung Abmeldung Anmeldung	01011999	11041999	51	XXXXXX	1.1.1999	11. 4.1999
	unbezahlter Urlaub vom	9. 6.1999 bis zum	21. 6.1999		12041999	08061999	34	000000	22.6.1999	31.12.1999
					22061999		13			
14	Krankengeldbezug vom	12. 4.1999 bis zum	8. 5.1999	Abmeldung Anmeldung	01011999	11051999	34	XXXXXX	1.1.1999	11. 4.1999
	unbezahlter Urlaub vom	9. 5.1999 bis zum	21. 5.1999		22051999		13		9.5.1999	11. 5.1999
								22.5.1999	31.12.1999	
15	Krankengeldbezug vom	12. 4.1999 bis zum	11. 5.1999	Abmeldung Anmeldung	01011999	11051999	34	XXXXXX	1.1.1999	11. 4.1999
	unbezahlter Urlaub vom	12. 5.1999 bis zum	3. 6.1999		04061999		13		4.6.1999	31.12.1999
16	unbezahlter Urlaub vom	12. 4.1999 bis zum	8. 5.1999	-	-	-	-	-	1.1.1999	8. 5.1999
	Krankengeldbezug vom	9. 5.1999 bis zum	10. 6.1999						11.6.1999	31.12.1999
17	unbezahlter Urlaub vom	12. 4.1999 bis zum	8. 5.1999	Unterbrechungs- meldung	01011999	08051999	51	XXXXXX	1.1.1999	8. 5.1999
	Krankengeldbezug vom	9. 5.1999 bis zum	10. 7.1999						11.7.1999	31.12.1999
18	Wehrdienst vom	1. 4.1999 bis zum	31. 1.2000	Unterbrechungs- meldung Abmeldung Anmeldung	01011999	31031999	53	XXXXXX	1.1.1999	31. 3.1999
	unbezahlter Urlaub vom	1. 2.2000 bis zum	10. 2.2000		01012000	31012000	34	000000		
					11022000		13			

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Ifd. Nummer	Sachverhalt	Art der Meldung	Beschäftigungszeit		Grund der Abgabe	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	SV-Tage	
			von	bis			von	bis
19	Arbeitsunfähigkeit vom Entgeltfortzahlung bis zum	1.3.1999 bis zum 8.5.1999 11.4.1999	-	-	-	-	1.1.1999	31.12.1999
20	Arbeitsunfähigkeit vom Entgeltfortzahlung bis zum	1.3.1999 bis zum 8.6.1999 11.4.1999	Abmeldung Anmeldung	01011999 11051999 09061999	34 13	XXXXXX	1.1.1999 11. 5.1999 9.6.1999 31.12.1999	
21	Arbeitsunfähigkeit vom Entgeltfortzahlung bis zum unbezahlter Urlaub vom	1.3.1999 bis zum 8.5.1999 11.4.1999 9.5.1999 bis zum 20.5.1999	Abmeldung Anmeldung	01011999 11051999 21051999	34 13	XXXXXX	1.1.1999 11. 5.1999 21.5.1999 31.12.1999	
22	Arbeitsunfähigkeit vom Entgeltfortzahlung bis zum unbezahlter Urlaub vom Beschäftigungsende am	1.3.1999 bis zum 8.5.1999 11.4.1999 9.5.1999 bis zum 20.5.1999 20.5.1999	Abmeldung	01011999 11051999	34	XXXXXX	1.1.1999 11. 5.1999	

Krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer bei Bezug von Erwerbsunfähigkeitsrente/Altersrente

Ifd. Nummer	Sachverhalt			Art der Meldung	Beschäftigungszeit		Grund der Abgabe	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	SV-Tage	
					von	bis			von	bis
23	Arbeitsunfähigkeit vom Entgeltfortzahlung bis zum	1.3.1999 bis zum	8.5.1999 11.4.1999	-	-	-	-	1.1.1999	31.12.1999	
24	Arbeitsunfähigkeit vom Entgeltfortzahlung bis zum	1.3.1999 bis zum	8.6.1999 11.4.1999	Abmeldung Anmeldung	01011999 09061999	11051999	34 13	XXXXXX	1.1.1999 9.6.1999	11. 5.1999 31.12.1999
25	Arbeitsunfähigkeit vom Entgeltfortzahlung bis zum Beschäftigungsende am	1.3.1999 bis zum	8.6.1999 11.4.1999 31.5.1999	Abmeldung	01011999	11051999	34	XXXXXX	1.1.1999	11. 5.1999

Krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen

Ifd. Nummer	Sachverhalt	Art der Meldung	Beschäftigungszeit		Grund der Abgabe	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	SV-Tage	
			von	bis			von	bis
26	Krankengeldbezug vom Mutterschaftsgeldbezug vom	12.4.1999 bis zum 12.5.1999 13.5.1999 bis zum 15.8.1999	01011999	11041999	51	XXXXXX	1.1.1999 16.8.1999	11. 4.1999 31.12.1999
27	Mutterschaftsgeldbezug vom Erziehungsurlaub vom	13.5.1999 bis zum 15.8.1999 16.8.1999 bis auf weiteres	01011999	12051999	51	XXXXXX	1.1.1999	12. 5.1999
28	Mutterschaftsgeldbezug vom Erziehungsurlaub vom	13.5.1999 bis zum 15. 8.1999 16.8.1999 bis zum 30.11.1999	01011999	12051999	51	XXXXXX	1.1.1999	12. 5.1999
	Beschäftigungsende am	30.11.1999	13051999	30111999	30	000000		

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Ifd. Nummer	Sachverhalt	Art der Meldung	Beschäftigungszeit		Grund der Abgabe	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	SV-Tage	
			von	bis			von	bis
29	Erziehungsurlaub vom 1.2.1999 bis zum 31.1.2000	Unterbrechungs- meldung	01011999	31011999	52	XXXXXX	1.1.1999	31. 1.1999
30	Wehrdienst vom 1.4.1999 bis zum 31.1.2000	Unterbrechungs- meldung	01011999	31031999	53	XXXXXX	1.1.1999	31. 3.1999
31	Wehrdienst vom unbezahlter Urlaub vom 1.4.1999 bis zum 31.1.2000 1.2.2000 bis zum 10.2.2000	Unterbrechungs- meldung	01011999	31031999	53	XXXXXX	1.1.1999	31. 3.1999
		Abmeldung	01012000	31012000	34	000000		
		Anmeldung	11022000		13			